

Satzung des Deutschen DAN-Kollegium e.V.



**Deutsches
Dan-Kollegium e.V.**

Verband der Meister und Lehrer
für Budo-Disziplinen



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsform und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 4 Mitglieder des Vereins	3
§ 5 Ehrenmitglieder	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 10 Organe des Vereins	6
§ 11 Die Mitgliederversammlung	6
§ 12 Der Vorstand und das Präsidium.....	8
§ 13 Strafen	9
§ 14 Auflösung des Vereines	9
§ 15 Rechtsgrundlagen	10
§ 16 Ermächtigung und Schlussvorschriften.....	10

Vereins-Register Nr. VR 16267

Stand: 06.12.2014 (aktuelles Datum der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

Satzung

Das Deutsche Dan-Kollegium (DDK) ist historisch die erste selbstständige Vereinigung von Dan-Träger/-innen in Deutschland.

Das DDK strebt die Mitgliedschaft im - [DOSB] an.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsches Dan-Kollegium e.V.“ (DDK), sowie den Namenszusatz "Verband der Meister/-innen und Lehrer/-innen für Budo - Verband für Budo-Breitensport".
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Das DDK verfolgt das Ziel, die von ihm betriebenen Budo-Disziplinen, sowie vergleichbare sportliche Aktivitäten in Theorie und Praxis zu fördern und durch Lehrtätigkeit zu verbreiten, sowie gewachsene Budo-Tradition zu pflegen und die Einheitlichkeit von Kyu- (Schüler-) und DAN- (Meister-) Prüfungen zu fördern.
2. Zur Erreichung des Zweckes führt das DDK insbesondere auch interdisziplinäre Lehrgangsveranstaltungen in eigener Verantwortung durch und schult Sportler und Budo-Lehrer.
3. Der Verein ist frei von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen.
4. Der Begriff Budo steht für die Gesamtheit aller asiatischen Kampfsportarten.
5. Das DDK bekennt sich zum Leitbild der Einheit in Vielfalt, sowohl was die Gleichberechtigung der Budo-Disziplinen betrifft, als auch im Hinblick auf seine Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das DDK ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bei Austritt oder Ausschluss, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vorstands- und Organ-Ämter im DDK werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Auslagen von Vorstandsmitgliedern werden auf Nachweis in angemessenem Umfang ersetzt, § 670 BGB (Ersatz von Aufwendungen) bleibt unberührt. Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Festlegung der Aufwandsentschädigung obliegt der Mitgliederversammlung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins sind dabei zu berücksichtigen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Vereine, sonstige juristische Personen und Personengemeinschaften (Gruppenmitglieder),
 - b. Einzelmitglieder und
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Soweit Vereine Mitglieder sind, dürfen ihre Satzungen nicht im Widerspruch zu den Zielen dieser Satzung stehen.
3. Die Mitglieder können über DDK-Landesgruppen oder DDK-Fachgruppen organisiert sein.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Zu Ehrenpräsidenten können ehemalige Präsidenten des DDK ernannt werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder und -präsidenten haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, können auf Bundesebene aber nicht gewählt werden und dürfen dort kein Amt ausüben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind ferner, wie andere Mitglieder, einer Landesgruppe zugehörend. Ihr Stimmrecht üben sie dort aus.

§ 6 Fachgruppen und Landesgruppen

1. Die Fach- und Landesgruppen des DDK dienen der organisatorischen und sportlichen Koordinierung der Mitglieder und Umsetzung der Aufgaben des DDK. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Mitglieder sind in den Landesgruppen organisiert.
3. Jede im DDK e.V. vertretene und aktiv betriebene Budo-Disziplin soll als Fachgruppe mit einem/einer Vorsitzendem/er, der/die von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Fachgruppe gewählt wird, organisiert werden. Für andere Budo-Disziplinen wird ein/e Fachbeauftragte/r vom Gesamtvorstand ernannt. Die Entscheidung, welcher Gruppe einer Budo-Disziplin zugehörend ist, entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Beide, Vorsitzende/r der Fachgruppen als auch Fachbeauftragte einzelner Budo-Disziplinen, sind vertreten in der Budo-Kommission. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden der Budo-Kommission.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem Präsidium einzureichen.
2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben und dieser verpflichtet sich damit auch, den Beitrag bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Antragstellers zu entrichten.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit dem Datum eines zustimmenden Beschlusses beginnt die Mitgliedschaft im DDK und das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und den Eintrag in eine von dem Präsidium zu führende Mitgliederliste.
4. Ein Aufnahmeanspruch in das DDK besteht nicht; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
5. Im Falle einer Ablehnung und sofern der Antragsteller dies schriftlich einfordert, kann die Angelegenheit nach Ermessen des Präsidiums der Mitgliederversammlung zur Letztentscheidung vorgelegt werden; ein Anspruch hierauf besteht seitens des Antragstellers nicht.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt (Kündigung),
 - b. Ausschluss,
 - c. Auflösung, oder
 - d. Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich und muss mindestens 6 Wochen zuvor dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt sein.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DDK erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Davon unberührt bleibt die Pflicht noch ausstehende Verpflichtungen zu leisten, insbesondere ausstehende Beiträge.
4. Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes des DDK ohne förmliches Ausschlussverfahren ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a. es mit einem Beitrag im Rückstand ist,
 - b. es mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DDK, trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist oder

- c. es über die dem DDK zuletzt angezeigte Anschrift (EDV) und im Benehmen mit der für seinen zuletzt bekannten Wohnort zuständigen Landesgruppe nicht mehr erreicht werden kann.
5. Darüber hinaus kann ein Mitglied, auf Antrag jedes anderen Mitglieds oder des Vorstands, durch Beschluss des Vorstands oder eines von diesem eingesetzten Organs ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es schuldhaft einen schweren Verstoß gegen diese Satzung begeht; oder
 - b. in grober Weise den Interessen des DDK zuwider handelt oder
 - c. sich vereinschädigend verhält. Aufforderungen und Handlungen von Mitgliedern, die im Widerspruch zu den Aufgaben und Zielen des DDK stehen, gelten als vereinschädigendes Verhalten.
6. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied über den Ausschlussantrag schriftlich, nebst Begründung, in Kenntnis zu setzen und ihm ist, innerhalb einer Frist von drei Wochen, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, nach Ermessen des Vorstands auch zur Anhörung.
7. Von dem nach Fristablauf gefassten Ausschlussbeschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich mittels eines eingeschriebenen Briefes mit Rückschein in Kenntnis zu setzen. Der Beschluss wird mit seinem Zugang bei dem betroffenen Mitglied wirksam.
8. Abschließende Beschwerdeinstanz ist die Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds, bei ihrer nächsten regulären Versammlung, wobei dem betroffenen Mitglied dort die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben ist. Der Beschwerdeantrag muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Präsidium eingegangen sein; er hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Einzel- und Gruppenmitglieder sind an diese Satzung und die sonstigen Ordnungen des DDK gebunden. Die Geschäftsordnung ist einzuhalten.
2. Den DDK-Landesgruppen gehören alle Einzel- und alle Gruppenmitglieder des DDK an, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Landesgruppe haben. Abweichende Regelungen beschließt der Vorstand des DDK. Der Zuständigkeitsbereich einer Landesgruppe erstreckt sich, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, auf die politischen Grenzen der Bundesländer bzw. mehrerer Bundesländer.
3. Im DDK werden die Rechte der Einzelmitglieder in der Mitgliederversammlung durch die Landesvertretungen wahrgenommen.
4. DDK-Landesgruppen sind verpflichtet,
 - a. die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und in ihre eigenen Satzungen, soweit sie über solche verfügen, diejenigen Bestimmungen dieser Satzung zu übernehmen, welche in dem entsprechenden Beschluss für verbindlich erklärt werden,
 - b. Änderungen ihres Vorstands unverzüglich dem DDK-Präsidium mitzuteilen,
 - c. Das Ausscheiden von Mitglieder dem DDK-Präsidium oder seinen Beauftragten mitzuteilen.
5. Alle ihnen vom Vorstand übertragenen Arbeiten führen die Mitglieder selbstständig und in eigener Verantwortung durch, jedoch genießen sie, nach Maßgabe dieser Satzung, bei Schwierigkeiten, die sich aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, den Schutz des DDK, soweit ihnen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
6. Das DDK haftet gegenüber den von ihm beauftragten Mitgliedern nur insoweit oder stellt diese nur insoweit frei, wie entsprechende Versicherungen abgeschlossen sind und dem Mitglied nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und der Haftungsgrund bei der Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Das DDK haftet nicht für Unfälle und deren Folgen darüber hinaus. Dies gilt auch für Sachschäden und dem Verlust persönlicher Gegenstände.

7. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich im Rahmen der Ausübung ihrer Mitgliedschaft seiner Einrichtungen zu bedienen.
8. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern. Ferner sind sie verpflichtet, sich für die Förderung der Ziele des DDK einzusetzen. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
9. Von den Mitgliedern, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, werden Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben, welche durch Lastschrift eingezogen werden. Die Höhe dieser Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
10. Wer seinen Jahresbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt hat, besitzt bis zur vollständigen Zahlung auf Versammlungen und Tagungen kein Rede- und Stimmrecht. Änderungen in ihren Kontaktdaten oder Bankverbindungen sind dem Präsidium von den Mitgliedern mitzuteilen. Die Mitglieder bzw. bei Minderjährigen deren erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter willigen dem Lastschrifteinzug zu.
11. Im Interesse der Darstellung der Vereinszwecke und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit erklärt jedes Mitglied (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter) seine Zustimmung zur Veröffentlichung folgender personenbezogener Daten und Bildern in DDK-Publikationen: Vorname, Name, Alter und Foto. Diese Zustimmung kann jederzeit von dem jeweiligen Mitglied (bei Minderjährigen dem Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter) gegenüber dem Präsidium mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium, (Vorstand),
3. der erweiterte Vorstand,
4. Kassenprüfer und Rechtsausschuss
5. die von der Mitgliederversammlung, dem erweiterten Vorstand oder Präsidium eingesetzten Gremien und Gruppen,

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere und soweit diese Satzung, die zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder die Mitgliederversammlung selbst nicht Aufgaben an beauftragte Dritte überträgt oder der Mitgliederversammlung zuweist:
 - a. die Bestimmung über grundlegende sportliche Fragen des DDK betreffend,
 - b. die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahlen, Abberufungen, Neuwahlen,
 - e. Beschlussfassung über die Satzung und Änderung der Satzung,
 - f. der Erlass von Ordnungen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist,
 - g. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - h. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Angelegenheiten,
 - i. die Auflösung oder Umwandlung des Vereins,
 - j. im Falle der Auflösung die Entscheidung an welchen Budo-Verband die Weitergabe des Vereinsvermögens erfolgt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden außer in den gesetzlich benannten Fällen im ordnungsgemäßen Ermessen des Vorstands nach Bedarf einberufen, oder wenn dies von mindestens sechs Landes- oder Fachgruppen unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium schriftlich verlangt wird. Den Anträgen dieser Gruppen müssen Mehrheitsbeschlüsse ihrer Vorstände zu Grunde liegen. Für die Durchführung und Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Der Präsident, oder im Falles seiner Verhinderung der Vizepräsident hat jedes 2. Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen durch schriftliche oder textliche Benachrichtigung, auch in Form einer E-Mail, durch Veröffentlichung im DDK Magazin, oder durch Bekanntmachung auf der Homepage des DDK e.V.. Sie hat die Tagesordnung zu beinhalten. Termin und Ort legt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, fest. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. Publikation der Einladung folgenden Tag. Die schriftliche oder in anderer Form erfolgte persönliche Einladung gilt dem Mitglied darüber hinaus als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied am den Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist und seit dem Versand drei Werktage vergangen sind. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.
4. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung können von den Landesvertretungen, sowie vom erweiterten Vorstand des DDK gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen sechs Wochen vor der Versammlung beim Präsidium des DDK eingegangen sein, um berücksichtigt werden zu können. Sachanträge zur Aufnahme in die endgültige Tagesordnung müssen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim Präsidium des DDK eingegangen sind. Sie müssen dann spätestens drei Wochen vor der Versammlung mit der ergänzten endgültigen Tagesordnung bekannt gemacht werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden, es sei denn, es liegt ein Dringlichkeitsantrag vor.
5. Über einen Antrag kann im Verlauf einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Gegen Formfehler muss während der Versammlung oder spätestens vor Annahme des Protokolls bei der nächsten Versammlung Einspruch erhoben werden, andernfalls sind die Beschlüsse wirksam, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Vereinsmitglied als Protokollführer.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder wirksam durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Es wird offen abgestimmt, sofern kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
11. Auf den Versammlungen des DDK haben nur die anwesenden Delegierten (Landesbeauftragte) der einzelnen Landesgruppen, die ernannten Fachbeauftragten, die Beauftragten der Budo-Disziplinen, das Präsidium und der erweiterte Vorstand Rede-, Stimm- und Vorschlagsrecht. Ehrenmitglieder haben ein Anwesenheitsrecht sowie Rede- und Vorschlagsrecht.
12. Jede Landesgruppe hat mindestens zwei Stimmen, welche von durch sie entsandte Delegierte oder Vertreter ausgeübt werden. Bei mehr als 200 Mitgliedern erhöht sich die Stimmzahl auf drei und darüber hinaus für je weitere 100 Mitglieder jeweils um eine weitere Stimme.

13. Weiteres Stimmrecht bei Versammlungen des DDK e.V.
 - a. Jeder Vorsitzende einer Fachgruppe 2 Stimmen
 - b. Jeder Fachbeauftragte 1 Stimme
 - c. Jedes Mitglied des Präsidiums 1 Stimme (3 Stimmen gesamt)
 - d. Der erweiterte Vorstand 1 Stimme (je Mitglied)
14. Als Grundlage für die Stimmverteilung der Landesvertretungen gelten die Mitgliederzahlen vom 1. Januar des jeweils laufenden Jahres, soweit die entsprechenden Beiträge bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sind.
15. Mitglieder, gegen die Maßnahmen im Sinne der Strafen betreffenden Bestimmungen dieser Satzung eröffnet wurden oder bei welchen ein Ausschlussverfahren schwebt, haben kein Stimmrecht.

§ 12 Der Vorstand und das Präsidium

1. Der Vorstand (auch Präsidium) besteht aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten,
 - c. dem Schatzmeister,
2. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a. der Sportreferent,
 - b. der Pressereferent,
 - c. der Vorsitzende der Budo-Kommission,
 - d. der Jugendreferent
3. Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Präsident und Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt; der Schatzmeister kann jeweils mit einem anderen Vorstand gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des DDK und vertritt das DDK nach außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit dafür noch nicht die Satzung, die Ordnungen oder die Mitgliederversammlung einem anderen Organ die Verantwortung zuweisen. Der Vorstand kann Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der erweiterte Vorstand erledigt in seinem Geschäftsbereich, die ihm durch die Satzung oder auf Weisung des Präsidiums übertragenen Tätigkeiten.
7. Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
 - b. die Erstellung, Vorlage und Erläuterung von Jahresberichten in der Mitgliederversammlung.
8. Der Schatzmeister fertigt den Haushaltsplan an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich, soweit dies nicht durch einen durch ihn oder den Vorstand beauftragten Steuerberater geschieht.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend oder vertreten sind. Er entscheidet durch einfache Mehrheit. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und mindestens Präsident oder Vizepräsident anwesend oder vertreten sind.
10. Die Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- und Wiederwahl, auch wenn die vorstehende Periode bereits abgelaufen ist.
11. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes darf höchstens zwei Vorstandsämter im Gesamtvorstand des DDK gleichzeitig bekleiden.

12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
13. Wahlen erfolgen alle vier Jahre vor Ablauf der Wahlperiode, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt. Außer durch Tod oder durch Ablauf der Wahlperiode erlischt ein Wahlamt durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem DDK, durch Widerruf, Amtsausführungsverbot oder Rücktritt. Ein Antrag auf Widerruf bedarf zu seiner Verhandlung der Unterstützung von wenigstens einem Drittel der anwesenden wahlberechtigten Delegierten. Zur Beschlussfassung auf Widerruf ist eine Mehrheit von 2/3 in der Mitgliederversammlung erforderlich.
14. Wahlen erfolgen für jedes Amt gesondert.
15. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche zuvor die meisten Stimmen erreichten. Auch Nichtanwesende können, deren Einverständnis schriftlich dem Präsidium des DDK vorliegend, für ein Amt zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden. Für ein Amt im DDK kann nur gewählt werden, wer als Einzelmitglied geführt wird.

§ 13 Strafen

1. Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder dies versucht, sowie Anordnungen des Vorstands oder den Interessen des DDK zuwiderhandelt, kann unbeschadet der Einleitung eines Ausschlussverfahrens, durch das Präsidium oder einen eingesetzten Rechtsausschuss, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:
 - a. Ermahnung,
 - b. Verwarnung,
 - c. dem befristeten Verbot ein Amt im DDK auszuüben oder an Wettkämpfen oder Lehrgängen im DDK teilzunehmen.
2. Ein Verfahren wird durch den Vorstand eingeleitet und das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
3. Die Entscheidung über und die Festsetzung von Strafen obliegt dem Vorstand oder einem von ihm eingerichteten Rechtsausschuss, der nicht weisungsgebunden durch den Vorstand ist. Ein solcher kann auch weitere Strafen festlegen; diese müssen in einer Rechtsordnung vorgesehen sein.
4. Die Strafen werden dem betroffenen Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Gegen den Bescheid besteht die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Präsidium einzulegen. Der Vorstand hat binnen zwei weiteren Wochen nach bekannt werden des Widerspruches die Angelegenheit zu behandeln und zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen, darf aber nicht vorher besprochen werden. Ein Verstoß hiergegen gilt als vereinsschädigendes Verhalten.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des DDK kann nur von einer besonders diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des DDK, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines, nach Abzug aller Verbindlichkeiten an einen anderen gemeinnützigen Budo-sportverband, der diese Mittel für Zwecke des Budo-sportes verwendet.

§ 15 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des DDK sind seine Satzung, seine Ordnungen sowie die gesetzlichen Regelungen und zwar in dieser Reihenfolge soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Regelungen von Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Ferner sind Ordnungen nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Ermächtigung und Schlussvorschriften

1. Der Präsident im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister - werden jeweils einzeln bevollmächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über die Wahlen und Beschlüsse notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung bezieht.
2. Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem DDK sind die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz des DDK.
3. Die vorstehende Satzung wurde am 10.10.2011 errichtet und zuletzt am 06.12.2014 neu gefasst. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bescheinigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 06.12.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.

06.12.2014

Anmerkung zu § 11 Abs. 4 am Schluss: Die Zugangsregeln des BGB sind zu berücksichtigen, um keine Einberufungsmängel entstehen zu lassen, sonst wären ggf. nämlich Beschlüsse anfechtbar.